

Trägerverein Schloss-Freibad Sachsenheim e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Tätigkeit des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Haftung der Organmitglieder und Vertreter*innen.....	7
§ 9	Hauptversammlung	7
§ 10	Zuständigkeit der Hauptversammlung	8
§ 11	Vorstandschaft.....	9
§ 12	Ausschuss	10
§ 13	Ordnungen	11
§ 14	Strafbestimmungen	12
§ 15	Kassenprüfer*in	12
§ 16	Datenschutz	12
§ 17	Auflösung.....	13
§ 18	In-Kraft-Treten.....	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Trägerverein Schloss-Freibad Sachsenheim e. V., als Abkürzung TSS.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (VR 290402) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wasser- und Schwimmsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere im Jugendbereich und für die Einwohner*innen der Stadt Sachsenheim verwirklicht durch
 - 2.1. Regelmäßige Angebote in Form von Kursen und Veranstaltungen
 - 2.2. Angebote für die Schwimmausbildung (auch zum Rettungsschwimmer)
 - 2.3. Veranstaltung von Wassersportwettkämpfen
 - 2.4. Angebote zur Förderung der Gesundheit, Erholung und Entspannung
3. Zur Verwirklichung dieses Zweckes übernimmt der Verein insbesondere die Erhaltung der Anlage und die Betriebsführung des Schloss-Freibades Sachsenheim. Zu diesem Zweck ist zwischen dem Verein und der Stadt Sachsenheim ein Überlassungsvertrag geschlossen, der auch die Übernahme von Personalkosten und Bauhofleistungen regelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der

Ausschuss nach §12 der Satzung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden, die bereit sind, sich für die Vereinsziele zu engagieren.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen. Dies ist gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Zwecken des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Mitgliedsausweises oder der schriftlichen beziehungsweise elektronischen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder:
Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt).
3. Außerordentliche Mitglieder:
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe des mit ihm geschlossenen Vertrages, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche

Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von:
 - 4.1. Änderung der Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, etc.)
 - 4.2. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - 4.3. Änderung der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist.
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder:

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im April des Geschäftsjahres fällig. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder:

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden im Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
 - 1.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Der auf wichtige Gründe gestützte Ausschluss ist sofort wirksam.
 - 1.2. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der mit der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche oder elektronische Erklärung muss spätestens am letzten Werktag im

November einem Mitglied der Vorstandschaft zugegangen sein. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten entsprechend die für den Aufnahmeantrag geltenden Bestimmungen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

4.1. Ausschlussgründe sind insbesondere

- 4.1.1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- 4.1.2. Grobe oder wiederholte Nichtbefolgung des Mitglieds von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
- 4.1.3. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- 4.1.4. Ein im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds
- 4.1.5. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vorstandschaft

3. Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter*innen

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Vorstandschaft beantragen.
2. Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Audiokonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Audiokonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Hauptversammlung mit.

Bei einer virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der elektronischen Nachricht an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Kontaktadresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Hauptversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Die Hauptversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen
 - 3.1. durch Veröffentlichung im örtlichen Nachrichtenblatt „Sachsenheimer Nachrichtenblatt“
 - 3.2. durch Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Vereins
 - 3.3. per E-Mail
 - 3.4. bei Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse besitzen, per Briefunter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind.

4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom*von der Schriftführer*in ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom*von der Schriftführer*in und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
10. Die Hauptversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Kontaktadresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan
 - 1.2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer*innen sowie des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - 1.3. Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin

- 1.4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft wegen ihrer Bedeutung der Hauptversammlung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- 1.5. Wahl der Vorstandschaft, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer*innen mit Ausnahme der Vertreter*innen der DLRG und der Stadt Sachsenheim; diese werden von ihren Organisationen berufen.
- 1.6. Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und etwaiger Zusatzbeiträge
- 1.7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 1.8. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
- 1.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 1.10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder, die einen der ihren als Sprecher bestimmen. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können dem Ausschuss für die Erledigung der Aufgaben die Bildung von Kommissionen oder einzelne Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 12 Abs. 6).
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000, - € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 25.000, - € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 25.000, - € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses erteilt ist.
3. Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.
4. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 4.1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - 4.2. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses
 - 4.3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - 4.4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.5. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - 4.6. Öffentlichkeitsarbeit

- 4.7. Erhaltung und Instandhaltung der Gebäude und technischen Anlagen
- 4.8. Überwachung und Pflege der mit Dritten abgeschlossenen Verträge
- 4.9. Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers, der an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt. Über die Notwendigkeit der Bestellung eines Geschäftsführers entscheidet die Hauptversammlung.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- 5. Das Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- 6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit muss der Ausschuss zur Entscheidung einberufen werden. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschuss

- 1. Dem Ausschuss gehören an:

- 1.1. drei gewählte Mitglieder der gesetzlichen Vorstandschaft

- 1.2. sechs Beiräte: Schriftführer*in, Schatzmeister*in, Technische*r Leiter*in, Leiter*in Mitgliederverwaltung sowie die Vertreter*innen der DLRG und der Stadt Sachsenheim

- 1.3. weitere Beiräte: nach Ermessen des Vorstands

Die Mitglieder des Ausschusses müssen volljährig sein.

- 2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000, - € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 25.000, - € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3. Die Beiräte werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vertreter*innen der DLRG und der Stadt Sachsenheim werden von ihren jeweiligen Organisationen bestellt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Bei Wahlen ist derjenige/diejenige von mehreren Kandidat*innen als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der leitenden Person der Versammlung zu ziehende Los.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
 5. Die Ausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Dem Ausschuss obliegt
 - 6.1. die Beschlussfassung über Vereinsstrategien.
 - 6.2. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
 - 6.3. die Beschlussfassung über Werbekonzepte, Veranstaltungen und Sondermaßnahmen.
 - 6.4. die Beschlussfassung über die Entwicklung sportlicher Aktivitäten, insbesondere im Jugendbereich.
 - 6.5. die Beschlussfassung über die Bildung von Projektgruppen bzw. Beauftragung einzelner Ausschussmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche.
- Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom*von der Schriftführer*in und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - 1.1. eine Geschäftsordnung,
 - 1.2. eine Haus- und Badeordnung für das Vereinsgelände,
 - 1.3. eine Finanzordnung,
 - 1.4. eine Beitragsordnung,
 - 1.5. eine Datenschutzordnung
 - 1.6. sowie eine Ehrungsordnung

2. Der Ausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - 1.3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - 1.4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer*in

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.

§ 16 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Ausschuss beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren* Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Körperschaft zunächst so verwendet, dass die bestehenden Vereinsverbindlichkeiten abgedeckt werden. Die dann noch vorhandenen Mittel werden an die Stadt Sachsenheim weitergeleitet, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Gemeinderat hat diesen Zweck zu bestimmen.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 20.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sachsenheim, den 20.03.2024



Axel Griesbaum, Nicole Klingler, Holger Vogt

Vorstände